



Die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses. Daneben gilt als Zeitversäumnis je 1/2 Stunde vor und nach der Sitzung.

So weit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

- (3) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes für Beamte ab Besoldungsgruppe 8.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und als Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung, die sich aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und der Besoldungsgruppe A 14, jeweils Endstufe, errechnet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz).

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 30 Euro. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4

Entschädigung der Standesbeamten

Die ehrenamtliche Standesbeamtin/der ehrenamtliche Standesbeamte erhält eine Entschädigung von 45 Euro je Eheschließung bzw. je Begründung einer Lebenspartnerschaft.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

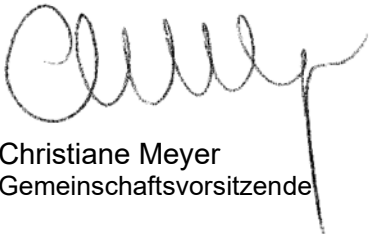
Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 19.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.05.2020 außer Kraft.

Ebermannstadt, 19.05.2026


Christiane Meyer
Gemeinschaftsvorsitzende



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der VG Ebermannstadt, Ausgabe 08, Jahrgang 49, bekanntgemacht.